



Gemeinde Langenmosen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

„Langenmosen – Mitte / 1. Änderung“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Langenmosen hat den Bebauungsplan „Langenmosen-Mitte/1. Änderung“ in der Fassung vom 07.01.2020, redaktionell ergänzt am 07.04.2019, am 07.04.2020 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann den Bebauungsplan mit Begründungen einschließlich Umweltbericht bei der Behörde der Gemeinde Langenmosen, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schrobenhausen, 13.05.2020



GEMEINDE LANGENMOSEN
Mitglied der Verwaltungs-
gemeinschaft Schrobenhausen


Ahle
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Ortstafeln Langenmosen und VGem Schrobenhausen

am: 14.05.2020

abgenommen am: 15.06.2020

Für die Richtigkeit: